

für die ältere Geschichte des westgothischen Gesetzbuches. Von zwei Redaktionen nur bis zum 7. Jahrh. berichtet glaubwürdig Isidor, von einer ursprünglichen, die er wahrscheinlich auf Grund einer authentischen Quelle Eurich beilegt, und von einer jüngeren unter Leovigild. Dem entspricht genau das vorhandene Gesetzesmaterial aus dieser Zeit: eine jüngere Redaktion in den *Antiquae* der *Recessvindiana*, und eine ältere Textform in den Pariser Fragmenten und der *Lex Baiuvariorum*. Gehört die jüngere sicher Leovigild an, so muss die ältere natürlich die vor Leovigild vorhandene Form darstellen, welche von Isidor Eurich zugeschrieben wurde. Diesen Schluss müssen wir ziehen, wenn nicht der Text selbst nach Inhalt und Form dieser Ansetzung deutlich widerspricht. Nur wenn der älteste Text so beschaffen wäre, dass die Unmöglichkeit, ihn vor Leovigild zu setzen, sich ebenso evident ergäbe, wie etwa die Unmöglichkeit, das preussische Landrecht dem Kurfürsten Friedrich I. zuzuweisen, nur dann hätten wir das Recht, an den Grundlagen, auf denen unser Schluss beruht, zu zweifeln und die Beziehung der Nachrichten Isidors auf die überlieferten Texte abzulehnen.

Unser ältester Text passt aber, wie die Prüfung ergeben wird, in jeder Hinsicht auf das Beste in die Zeit Eurichs, keineswegs aber in die *Reccareds* I. Und nicht nur so ungefähr in das Zeitalter Eurichs passt der Text; er deutet auch unverkennbar darauf hin, dass kein anderer als Eurich der Gesetzgeber war, so dass Isidors Angabe von Neuem bestätigt wird.

Da es hier nur darauf ankommt, nachzuweisen, dass der uns überlieferte alte Text so alterthümlich ist, dass er wohl in die Zeit Eurichs passt und nicht etwa in die *Reccareds*, so brauchen wir uns nicht auf die in den Pariser Fragmenten und der *Lex Baiuvariorum* überlieferten Stücke zu beschränken, sondern können auch manche *Antiquae* des *Recessvindschen* Gesetzbuches heranziehen. Wie ein Vergleich der Pariser Fragmente und der *Lex Baiuvariorum* mit den entsprechenden *Antiquae* zeigt, haben diese in der Mehrzahl durch Leovigild keine erheblichen Aenderungen erfahren. Finden wir also in solchen *Antiquae* Merkmale, die auf höheres Alter als auf Leovigilds Zeit deuten, so können wir mit Sicherheit annehmen, dass diese aus der älteren Textform, aus der, welcher die Fragmente angehören, herrühren, und wir können solche Merkmale unbedenklich gegen die Ansetzung des alten Textes in eine spätere Zeit verwerthen.